

Sitzungsvorlage Nr. 0734/2014



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	09.12.2014	öffentlich

Erweiterung des bestehenden Lagerplatzes, Grundstück Flst. Nr. 324/2, Brühlstraße, in Rudersberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Erweiterung des bestehenden Lagerplatzes auf dem Grundstück Flst. Nr. 324/2 in der Brühlstraße in Rudersberg wird hergestellt.
2. Das Einvernehmen der Gemeinde für die wasserrechtliche Genehmigung aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird unter der Voraussetzung erteilt, dass von der unteren Wasserbehörde keine andere Weisung ergeht.
3. Der Lageplatz ist mit wasserdurchlässigem Material herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig versickert. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Es ist geplant den auf dem Grundstück Flst. Nr. 324/5 in der Brühlstraße in Rudersberg vorhandenen Lagerplatz auf dem angrenzenden Grundstück Flst. Nr. 324/2 zu erweitern. Der Lagerplatz soll mit einer Schotterfläche hergestellt werden. Der Lagerplatz dient zur Lagerung von Gerüstmaterial, als Abstellplatz von Materialanhängern und als Containerstellplätzen. Es ist geplant das Grundstück mit einem Gitter-Doppelstabzaun einzufrieden.

Das Baugrundstück liegt in keinem Bebauungsplan. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (Umgebungsbebauung). Hiernach ist ein Bauvorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück wird nach den im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bei einem fünfzigjährigen Hochwasserereignis (HQ 50) überschwemmt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist aus diesem Grund erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Umgebungsbebauung ist als Gewerbegebiet einzustufen. Ein Lagerplatz ist auf dem Nachbargrundstück bereits vorhanden. Die geplante Lagerfläche fügt sich somit nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen auch keine Bedenken aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet. Im Bereich des Lagerplatzes wird das Geländeniveau nicht verändert. Die gelagerten Materialien werden zur Fließrichtung der Wieslauf angeordnet, so dass im Überflutungsfall keine Querriegel ausgebildet werden. Die Fläche kann nach wie vor überflutet werden. Retentionsraum geht somit nicht verloren. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Der Lagerplatz ist wie in den Planunterlagen dargestellt mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen, so dass eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage vermieden werden kann.

Anlage/n:
Lageplan im Maßstab 1_500
Lagerplan im Maßstab 1:250 und Systemschnitt